
Gewässerentwicklung Oggersheimer Altrheingraben zwischen Edigheim und Oggersheim
hier: Vertrag mit der Stadt Frankenthal über Bauabschnitt I

KSD 20124018

A N T R A G

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

den Vertrag über die gemeinsame Ausführungsplanung und Durchführung des
Bauabschnitts I (Federführung Stadt Frankenthal, Kostentragung gemäß jeweiligem Anteil)
mit der Stadt Frankenthal abzuschließen.

Begründung

Der Altrheingraben zwischen Oggersheim und Edigheim wird aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Schaffung von Rückhaltevolumen naturnah ausgebaut werden.

Über das Vorhaben wurde im Bau- und Grundstücksausschuss erstmals im August 2007 informiert, eine Vorstellung des Projekts erfolgte im August 2008. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Planungsschritte durchzuführen und den Antrag auf Planfeststellung zu stellen.

Die Erstellung der Unterlagen für die Genehmigungsplanung sowie ein Förderantrag (Aktion Blau) erfolgte zusammen mit der Stadt Frankenthal. Der Planfeststellungsbescheid sowie Fördergeldbescheide (90% Förderung) für 2011 und 2012 liegen vor.

Für die Planungen zur Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde bereits ein Vertrag mit der Stadt Frankenthal geschlossen, der die anteiligen Planungskosten durch die Stadt Frankenthal regelt (Beschluss BGA 09.03.2010)

Der vorliegende Vertrag regelt die gemeinsame Ausführungsplanung und Durchführung des I. Bauabschnitts.

Die Bearbeitungsfläche beträgt ca. 12,2 ha. Davon sind auf Ludwigshafener Gemarkung ca. 5,4 ha betroffen, auf Frankenthaler Gemarkung ca. 6,8 ha.

Von den Planungs- und Herstellungskosten (ca. € 1.000. 000.-) soll die Stadt Ludwigshafen den Maßnahmenflächen entsprechend ca. 44,2 % und die Stadt Frankenthal ca. 55,8% tragen.

Die Planung wird über die Investition 0445921300 Renaturierung Altrheingraben, Kostenstelle 41510005, Kostenträger 5520201 finanziert.

Anlage: Vertrag, Stand 16.05.2012

Vertrag

zwischen

der Stadt Ludwigshafen/Rhein, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse

und

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Theo Wieder

über

die Ausführungsplanung und Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Altrheingraben zwischen Ludwigshafen-Edigheim und Ludwigshafen Oggersheim, 1. Bauabschnitt

Die Stadt Ludwigshafen/Rhein und die Stadt Frankenthal (Pfalz) schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Gewässerentwicklung des Oggersheimer Altrheingrabens ist ein gemeinsames Projekt der Städte Ludwigshafen und Frankenthal. Im Juli 2009 schlossen beide Städte für die Gewässerentwicklung eine Vereinbarung über die gemeinsame Genehmigungsplanung. Aufgrund dessen wurde mit Schreiben vom 19.02.2010 ein Antrag auf Feststellung des Plans für die Gewässerentwicklung des Altrheingrabens gestellt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2011 wurde aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) der von beiden Städten vorgelegte Plan festgestellt. Zur Umsetzung dieses Plans soll nun mit dem 1. Bauabschnitt begonnen werden. Da der größere Teil der Flächen (55,8%) auf Frankenthaler Gemarkung liegt wird die Stadt Frankenthal für die Ausführungsplanung und Umsetzung des 1. Bauabschnitts die Federführung übernehmen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die gemeinsame Ausführungsplanung und Durchführung der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung des Altrheingrabens zwischen Edigheim und Oggersheim für den 1. Bauabschnitt. Grundlage hierfür bildet der Planfeststellungsbeschluss für die Gewässerentwicklung Altrheingraben in Ludwigshafen/Rhein und Frankenthal (Pfalz) vom 20.06.2011, Az. 312-211-Lu 1/10.
2. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,20 ha. Dieses Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, eingezeichnet (Anlage 1). Von den Flächen entfallen auf die Stadt Ludwigshafen 53.877 m², das entspricht 44,2 % und auf die Stadt Frankenthal 68.107 m², das entspricht 55,8%.
3. Sollten sich im Verlauf der Maßnahme erhebliche Änderungen der Flächen und Flächenanteile ergeben, wird die vorliegende Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Städte angepasst.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gemeinsamen Planung und Durchführung der unter § 1 genannten Maßnahmen. Die Federführung für die Ausführungsplanung und Durchführung der Maßnahmen für den 1. Bauabschnitt obliegt der Stadt Frankenthal.

§ 3 Finanzierung, Fördergelder und Kostenbeteiligung

1. Nach den vorliegenden Kostenschätzungen belaufen sich die Herstellungskosten für:
 - Wasserbaumaßnahmen auf ca. € 715.000.-
 - landespflegerische Maßnahmen auf ca. € 225.000.-

Zu diesen Kosten in Höhe von insgesamt € 940.000.- kommen zusätzlich Honorarkosten für Leistungen nach HOAI für die Ausführungsplanung und Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahme in Höhe von ca. € 65.000.- hinzu.
2. Bewirtschaftende Stelle für die Fördergelder ist aufgrund des ergangenen Bescheides die Stadt Ludwigshafen. Die bewilligten Zuschussmittel werden von der Stadt Ludwigshafen rechtzeitig beantragt und abgerufen. Diese erstellt auch den Schlussverwendungsnachweis.
3. Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, die gesamten Fördermittel unverzüglich nach ihrem Erhalt an die Stadt Frankenthal zu zahlen.
4. Die Kostenbeteiligung der Vertragspartner für die nicht förderfähigen Kosten bestimmt sich nach dem in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages ausgeführten prozentualen Flächenanteil am Vertragsgebiet.
5. Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, der Stadt Frankenthal die nicht förderfähigen Kosten entsprechend der Kostenbeteiligung nach § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages zu erstatten.

§ 4

Auseinandersetzung und Unterhaltungslast

Nach Fertigstellung, Abnahme und Ablauf der Fertigstellungspflege bzw. ggf. einer gemeinsam beauftragten Entwicklungspflege gehen die jeweiligen Flächen in die Unterhaltungslast der beiden Gemeinden über. Durch den neuen Verlauf des Oggersheimer Altrheingrabens können Anpassungen der Gemarkungsgrenzen notwendig werden.

§ 5

Planung und Baudurchführung

1. Mit der Erstellung der Ausführungsplanung sowie für die Leistungen gem. HOAI zur Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahme (wasserbaulicher Teil und landespflegerischer Teil) sollen jeweils Fachbüros/Bürogemeinschaften nach Angebotseinholung beauftragt werden. Für weitere erforderliche Leistungen können zusätzliche qualifizierte Büros beauftragt werden (z. B. örtliche Bauüberwachung Wasserbau).
2. Die Angebotseinholung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Ausschreibung und die Erteilung von Aufträgen sowie die Prüfung und Anordnung von Rechnungen erfolgen durch die Stadt Frankenthal in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigshafen und unter Berücksichtigung des anzuwendenden Vergaberechts.
3. Die Begleitung der Durchführung der Baumaßnahme (Bauleitung, Bauoberleitung) wird an qualifizierte Büros vergeben. Dies gilt ebenfalls für die Beauftragung notwendiger weiterer Büros und Fachgutachter.
4. Die Projektbetreuung für den 1. Bauabschnitt der Gewässerentwicklungsmaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Ludwigshafen durch die Stadt Frankenthal als Auftraggeber.
5. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertragserfüllung und Gewährleistung obliegt der Stadt Frankenthal als Auftraggeber und erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Ludwigshafen. Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich, der Stadt Frankenthal die für die Rechtsverfolgung entstehenden Aufwendungen, die ausschließlich das Gebiet der Stadt Ludwigshafen betreffen, wie z.B. Anwalts- und Gutachterkosten, zu erstatten, soweit diese erforderlich waren und die Stadt Ludwigshafen diesen zugestimmt hat und diese der Stadt Frankenthal nicht anderweitig erstattet werden.
Ansonsten beteiligt sich die Stadt Ludwigshafen an den für die Rechtsverfolgung entstehenden Aufwendungen entsprechend der in § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages vorgesehenen Kostenbeteiligung. Die Stadt Frankenthal haftet nicht für finanzielle Schäden aus Mängeln, die nicht bei Dritten durchgesetzt werden können.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

3. Der Vertrag ist mehrfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

für die Stadt Ludwigshafen (Rhein)

Frankenthal (Pfalz), den.....

Ludwigshafen (Rhein), den.....

Theo Wieder
Oberbürgermeister

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage:
Lageplan

Anlage 1: Vertragsgebiet

